II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1988

zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten zur Einführung einer innergemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von bestimmten unter den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in bestimmten Drittländern, die sich in der Gemeinschaft im zollrechtlich freien Verkehr befinden

(89/28/EGKS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 71 Absatz 3,

aufgrund der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach den Vorschriften des EGKS-Vertrages gilt der Grundsatz des freien Warenverkehrs auch für Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, die sich in einem Mitgliedstaat im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Diese Bestimmungen stehen im innergemeinschaftlichen Warenverkehr dem — wenn auch nur formalen — Erfordernis von Einfuhrlizenzen oder anderen ähnlichen Verfahren entgegen.

Angesichts der Krise im Stahlsektor hat die Kommission Maßnahmen getroffen, die sich sowohl innergemeinschaftlich als auch nach außen auswirken. In diesem Zusammenhang wurden auch Maßnahmen betreffend die Einfuhren bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in bestimmten Drittländern getroffen, damit die Erhaltung traditioneller Handelsströme zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern — einschließlich der regionalen Verteilung dieser Handelsströme — sichergestellt wird.

Durch alle diese Maßnahmen läßt sich jedoch die Gefahr von Verkehrsverlagerungen bei diesen Waren nicht ausschalten.

Unter diesen Umständen muß zunächst dafür gesorgt werden, daß die voraussichtlichen Einfuhren von Waren mit Ursprung in Drittländern zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in bestimmten Mitgliedstaaten und die Voraussetzungen, unter denen diese Einfuhren stattfinden, genau bekannt sind. Es ist daher zweckmäßig, die Mitgliedstaaten zu ermächtigen, eine vorherige Überwachung der betreffenden Einfuhren einzuführen, in dem diese von der Erteilung eines Einfuhrdokuments abhängig gemacht werden.

Die Erteilung dieses Einfuhrdokuments erfolgt automatisch innerhalb bestimmter Fristen und für alle beantragten Mengen.

Diese Überwachungsmaßnahmen sind zeitlich zu begrenzen.

Um zu vermeiden, daß die Ursprungskontrolle den innergemeinschaftlichen Warenverkehr behindert, ist vorzusehen, daß sich die Mitgliedstaaten im Regelfall bei der Erfüllung der Förmlichkeiten für die Einfuhr eines Erzeugnisses aus einem anderen Mitgliedstaat darauf beschränken, vom Einführer eine formlose Erklärung über den Ursprung dieses Erzeugnisses, soweit der Einführer dieses Erzeugnisses ihn nach vernünftigem Ermessen kennen kann, zu verlangen.

Es ist wichtig, daß die Mitgliedstaaten der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen die Ergebnisse der Überwachung mitteilen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die im Anhang aufgeführten Mitgliedstaaten werden ermächtigt, Einfuhren zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von im Anhang aufgeführten unter den Vertrag über die Gründung der Euro-

päischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung in den im Anhang genannten Drittländern, die sich in der Gemeinschaft im zollrechtlich freien Verkehr befinden, davon abhängig zu machen, daß den zuständigen Behörden ein Einfuhrdokument vorgelegt wird.

(2) Das Einfuhrdokument wird von den Mitgliedstaaten bei Eingang des Antrags, in jedem Fall jedoch binnen höchstens 10 Arbeitstagen nach Antragstellung, gebührenfrei für die beantragten Mengen erteilt oder bescheinigt, unbeschadet der Schutzmaßnahmen, die gegebenenfalls aufgrund Artikel 71 Absatz 3 des Vertrages gerechtfertigt sein könnten.

(3) Das Einfuhrdokument gilt drei Monate.

(4) Die vollständig ausgenutzten Einfuhrdokumente sind unverzüglich an die Dienststelle zurückzusenden, die sie ausgestellt hat. Die nicht oder nicht vollständig ausgenutzten Dokumente sind binnen fünf Arbeitstagen nach Ablauf ihrer Geltungsdauer an die Dienststelle, die sie ausgestellt hat, zurückzusenden.

Artikel 2

(1) Der Antrag des Einführers muß folgende Angaben enthalten :

a) Ursprungsland und Mitgliedstaat der Herkunft ;
b) Warenbescheinigung mit Angabe der Kombinierte Nomenklatur Code ;
c) Warenmenge in Tonnen ;
d) Name, Anschrift, Fernruf und Telexnummer des Antragstellers ;
e) den Nachweis für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr. Ohne diesen Nachweis ist die Gültigkeit des Einfuhrdokuments auf einen Monat ab dem Zeitpunkt seiner Ausstellung begrenzt ;
f) die für die eventuelle zweite Wahl oder Herabstufung der Erzeugnisse kennzeichnenden Beschaffenheitsmerkmale ;
g) die Bezugnahme auf einen etwaigen früheren Antrag auf Erteilung eines Einfuhrdokuments für die gleichen Erzeugnisse.

Die Mitgliedstaaten dürfen keine zusätzlichen Angaben verlangen.

(2) Der Einführer muß die Richtigkeit der Angaben in seinem Antrag auf Erteilung des Einfuhrdokuments bescheinigen und zwei Zweitschriften des Kaufvertrages bzw. der Kaufverträge oder der Auftragsbestätigung(en) des Verkäufers vorlegen.

Artikel 3

(1) Bei der Erfüllung der Förmlichkeiten für die Einfuhr von Waren, die innergemeinschaftlichen Überwachungsmaßnahmen unterworfen sind, können die zuständigen Behörden des Einfuhrmitgliedstaats vom Einführer verlangen, daß er den Ursprung dieser Waren in der Zollanmeldung oder im Antrag auf Erteilung des Einfuhrdokuments angibt.

(2) Ergänzende Belege dürfen nur verlangt werden, wenn ernsthafte und begründete Zweifel bestehen, die solche Belege zur Feststellung des tatsächlichen Ursprungs des Erzeugnisses unerläßlich machen. Das Ersuchen um Vorlage solcher ergänzender Nachweise kann jedoch für sich genommen der Einfuhr der Waren nicht entgegenstehen.

Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats folgendes mit :

a) die Mengen in Tonnen, für die im Vormonat Einfuhrdokumente ausgestellt worden sind ;
b) die Mengen in Tonnen, für die die Einfuhrdokumente im Vormonat ungültig geworden sind, ohne von den Einführern vollständig oder teilweise ausgenutzt worden zu sein ;
c) die Mengen in Tonnen, für die im Vormonat ein früher ausgestelltes Einfuhrdokument ganz oder teilweise erneuert wurde.

(2) Die Mitteilungen der Mitgliedstaaten enthalten :

a) die Aufgliederung nach Erzeugnissen entsprechend den Kombinierte Nomenklatur Code ;
b) die Aufgliederung nach Herkunftsmitgliedstaaten und Ursprungsländern.

Artikel 5

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1989.

Artikel 6

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1988

Für die Kommission

Willy DE CLERCQ

Mitglied der Kommission

ANHANG

Liste der Erzeugnisse, deren Einfuhr von der Ausstellung eines Einfuhrdokuments abhängig gemacht wird

Mitgliedstaaten	Ursprungsdrittländer
DEUTSCHLAND	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei UdSSR Volksrepublik Korea

KN-Code	Warenbezeichnung
7201 10 19	
ex 7201 20 00	— mit einem Siliciumgehalt von mehr als 1 GHT
ex 7208 11 00	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 12 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 12 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 12 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 13 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 13 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 13 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 14 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 14 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 21 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 21 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 22 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 22 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 22 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 23 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 23 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 23 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 24 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 24 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 32 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 30	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 51	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 59	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 33 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 33 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 33 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 34 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 34 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 30	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 51	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 59	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 43 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 43 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 43 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 7208 44 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 44 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 12 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 13 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 22 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 23 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 32 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 33 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 42 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7209 43 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 12 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 12 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 19 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und in Rollen
	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und nicht in Rollen
ex 7211 19 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 19 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 22 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 22 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 29 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und in Rollen
	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT, mit einer Dicke von 3 mm oder mehr und nicht in Rollen
ex 7211 29 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 29 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 30 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm
ex 7211 41 10	— mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm
ex 7211 49 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 0,5 mm oder mehr, jedoch weniger als 3 mm
ex 7214 20 00	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7214 40 10	
7214 40 91	
7214 40 99	
7214 50 10	
7214 50 91	
7214 50 99	
ex 7216 21 00	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 22 00	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 31 00	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und andere als mit flächenparallelen Flanschen
ex 7216 32 00	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und andere als mit flächenparallelen Flanschen
ex 7216 40 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 40 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 50 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7216 50 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT

Mitgliedstaaten	Ursprungsdrittländer
BENELUX	Bulgarien Ungarne Polen Rumänien Tschechoslowakei Deutsche Demokratische Republik UdSSR

KN-Code (Coils)	Warenbezeichnung
7208 11 00	
7208 12 10	
7208 12 91	
7208 12 99	
7208 13 10	
7208 13 91	
7208 13 99	
ex 7208 14 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 14 90	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
7208 21 10	
7208 21 90	
7208 22 10	
7208 22 91	
7208 22 99	
7208 23 10	
7208 23 91	
7208 23 99	
ex 7208 24 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7208 24 90	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7211 12 10	— in Rollen
ex 7211 19 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
ex 7211 22 10	— in Rollen
ex 7211 29 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
7219 11 10	
7219 11 90	
7219 12 10	
7219 12 90	
7219 13 10	
7219 13 90	
ex 7219 14 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7219 14 90	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7220 11 00	— in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7220 12 00	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7225 10 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
ex 7225 20 11	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen
ex 7225 30 00	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7226 10 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm,
ex 7226 20 10	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 91 00	— mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm, in Rollen, mit einer Breite von mehr als 500 mm
7201 10 11	
7201 10 19	
7201 10 30	
7201 10 90	
7201 20 00	
7201 30 10	
7201 30 90	
7201 40 00	
7202 11 10	
7202 11 90	
7202 99 11	

KN-Code (Coils)	Warenbezeichnung
ex 7203 90 00	— andere als in formlosen Stücken
ex 7207 19 11	— stranggegossen
ex 7207 19 15	— stranggegossen
7207 19 31	
ex 7207 20 51	— stranggegossen
ex 7207 20 55	— stranggegossen
ex 7207 20 57	— stranggegossen
7207 20 71	
ex 7208 14 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7208 14 90	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 24 10	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 24 90	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 30	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 51	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 59	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 32 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 33 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 33 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 33 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 34 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 34 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 35 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 35 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 35 93	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 35 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 30	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 51	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 59	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 42 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 43 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 43 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 43 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 44 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 44 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 45 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 45 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 45 93	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 45 99	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7208 90 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
7209 12 10	
7209 12 90	
7209 13 10	
7209 13 90	
7209 14 10	
7209 14 90	
7209 22 10	
7209 22 90	
7209 23 10	
7209 23 90	
7209 24 10	
7209 24 91	

KN-Code (Coils)	Warenbezeichnung
7209 24 99	
7209 32 10	
7209 32 90	
7209 33 10	
7209 33 90	
7209 34 10	
7209 34 90	
7209 42 10	
7209 42 90	
7209 43 10	
7209 43 90	
7209 44 10	
7209 44 90	
ex 7209 90 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 11 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 12 11	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 12 19	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 20 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 31 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 39 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 41 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 49 10	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 50 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 60 11	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 60 19	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 70 11	— nur oberflächenbearbeitet und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 70 19	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 31	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 33	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 35	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7210 90 39	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7211 12 10	— nicht in Rollen und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 12 90	— mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 19 10	— nicht in Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 1,5 mm oder mehr
	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
7211 19 91	
7211 19 99	
ex 7211 22 10	— nicht in Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7211 22 90	— mit einer Dicke von höchstens 6 mm
ex 7211 29 10	— nicht in Rollen, mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von 1,5 mm oder mehr
	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT und mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
7211 29 91	
7211 29 99	

KN-Code (Coils)	Warenbezeichnung
ex 7211 30 10	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	— Elektrobleche
ex 7211 41 10	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	— Elektrobleche
ex 7211 41 91	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 7211 49 10	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
	— Elektrobleche
ex 7212 10 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 10 91	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 21 11	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 29 11	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 30 11	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 40 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
ex 7212 60 91	— mit einer Dicke von höchstens 6 mm und mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7213 10 00	
7213 20 00	
7213 31 00	
7213 39 00	
7213 41 00	
7213 49 00	
7213 50 00	
7214 20 00	
7214 30 00	
7214 40 10	
7214 40 91	
7214 40 99	
7214 50 10	
7214 50 91	
7214 50 99	
7214 60 00	
7216 10 00	
7216 21 00	
7216 22 00	
7216 31 00	
7216 32 00	
7216 33 00	
7216 40 10	
7216 40 90	
7216 50 10	
7216 50 90	
ex 7216 90 10	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7218 90 50	
ex 7219 14 10	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7219 14 90	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7219 21 10	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7219 21 90	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7219 22 10	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7219 22 90	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
7219 23 10	
7219 23 90	
7219 24 10	
7219 24 90	
7219 33 10	
7219 33 90	
7219 34 10	
7219 34 90	
7219 35 10	
7219 35 90	
ex 7219 90 11	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7219 90 19	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten

KN-Code (Coils)	Warenbezeichnung
ex 7220 11 00	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7220 12 00	— andere als in Rollen, mit einer Dicke von wenigstens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7220 20 10	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
7221 00 10	
7221 00 90	
7222 10 11	
7222 10 19	
7222 10 91	
7222 10 99	
7222 40 11	
7222 40 19	
7224 90 30	
ex 7225 10 10	— nicht in Rollen und mit einer Dicke von 1,5 mm oder mehr
	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
7225 10 91	
7225 10 99	
ex 7225 20 11	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen und mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm
ex 7225 20 19	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 7225 20 30	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7225 30 00	— mit einer Dicke von weniger als 1,5 mm
ex 7225 40 10	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7225 40 30	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
ex 7225 40 50	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt
7225 40 70	
7225 40 90	
ex 7225 50 00	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 7225 90 10	— nur anders als quadratisch oder rechteckig zugeschnitten
ex 7226 10 10	— andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
7226 10 30	
ex 7226 20 10	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 20 31	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
ex 7226 91 00	— andere als auf vier Flächen oder in geschlossenen Kalibern gewalzt, andere als in Rollen, mit einer Dicke von mindestens 1,5 mm und mit einer Breite von mehr als 500 mm
ex 7226 92 10	— mit einer Dicke von weniger als 3 mm
7227 10 00	
7227 20 00	
7227 90 10	
7227 90 90	
7228 10 10	
7228 20 11	
7228 20 19	
7228 30 10	
7228 30 90	
7228 70 10	
7228 80 10	
ex 7228 80 90	— mit einem Kohlenstoffgehalt von weniger als 0,6 GHT
7301 10 00	

Mitgliedstaaten	Ursprungsdrittländer
ITALIEN	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Deutsche Demokratische Republik UdSSR Volksrepublik Korea

KN-Code	Warenbezeichnung
Gleiche Erzeugnisse wie für die Benelux-Länder; außerdem:	
7209 11 00	
7209 21 00	
7209 31 00	
7209 41 00	
ex 7215 90 10	— aus Automatenstahl
7219 31 10	
7219 31 90	
7219 32 10	
7219 32 90	
7222 10 30	
7222 30 10	
7223 10 30	
7223 20 30	
7223 70 31	

Mitgliedstaaten	Ursprungsdrittländer
VEREINIGTES KÖNIGREICH	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Deutsche Demokratische Republik UdSSR Volksrepublik Korea

KN-Code

7201 10 11	7208 32 99	7209 90 10	7214 40 91	7220 90 31
7201 10 19	7208 33 10	7210 11 10	7214 40 99	7221 00 10
7201 10 30	7208 33 91	7210 12 11	7214 50 10	7221 00 90
7201 10 90	7208 33 99	7210 12 19	7214 50 91	7222 10 11
7201 20 00	7208 34 10	7210 20 10	7214 50 99	7222 10 19
7201 30 10	7208 34 90	7210 31 10	7214 60 00	7222 10 91
7201 30 90	7208 35 10	7210 39 10	7215 90 10	7222 10 99
7201 40 00	7208 35 91	7210 41 10	7216 10 00	7222 30 10
7202 11 10	7208 35 93	7210 49 10	7216 21 00	7222 40 11
7202 11 90	7208 35 99	7210 50 10	7216 22 00	7222 40 19
7203 90 00	7208 41 00	7210 60 11	7216 31 00	7222 40 30
7204 50 10	7208 42 10	7210 60 19	7216 32 00	7224 10 00
7204 50 90	7208 42 30	7210 70 11	7216 33 00	7224 90 11
7206 10 00	7208 42 51	7210 70 19	7216 40 10	7224 90 30
7206 90 00	7208 42 59	7210 90 31	7216 40 90	7225 10 10
7207 11 11	7208 42 91	7210 90 33	7216 50 10	7225 10 91
7207 11 19	7208 42 99	7210 90 35	7216 50 90	7225 10 99
7207 12 11	7208 43 10	7210 90 39	7216 90 10	7225 20 11
7207 12 19	7208 43 91	7211 11 00	7218 10 00	7225 20 19
7207 19 11	7208 43 99	7211 12 10	7218 90 11	7225 20 30
7207 19 15	7208 44 10	7211 12 90	7218 90 13	7225 30 00
7207 19 31	7208 44 90	7211 19 10	7218 90 15	7225 40 10
7207 20 11	7208 45 10	7211 19 91	7218 90 19	7225 40 30
7207 20 15	7208 45 91	7211 19 99	7218 90 50	7225 40 50
7207 20 17	7208 45 93	7211 21 00	7219 11 10	7225 40 70
7207 20 31	7208 45 99	7211 22 10	7219 11 90	7225 40 90
7207 20 33	7208 90 10	7211 22 90	7219 12 10	7225 50 00
7207 20 51	7209 11 00	7211 29 10	7219 12 90	7225 90 10
7207 20 55	7209 12 10	7211 29 91	7219 13 10	7226 10 10
7207 20 57	7209 12 90	7211 29 99	7219 13 90	7226 10 30
7207 20 71	7209 13 10	7211 30 10	7219 14 10	7226 20 10
7208 11 00	7209 13 90	7211 41 10	7219 14 90	7226 20 31
7208 12 10	7209 14 10	7211 41 91	7219 21 10	7226 20 51
7208 12 91	7209 14 90	7211 49 10	7219 21 90	7226 20 71
7208 12 99	7209 21 00	7211 90 11	7219 22 10	7226 91 00
7208 13 10	7209 22 10	7212 10 10	7219 22 90	7226 92 10
7208 13 91	7209 22 90	7212 10 91	7219 23 10	7226 99 11
7208 13 99	7209 23 10	7212 21 11	7219 23 90	7226 99 31
7208 14 10	7209 23 90	7212 29 11	7219 24 10	7227 10 00
7208 14 90	7209 24 10	7212 30 11	7219 24 90	7227 20 00
7208 21 10	7209 24 91	7212 40 10	7219 31 10	7227 90 10
7208 21 90	7209 24 99	7212 40 91	7219 31 90	7227 90 90
7208 22 10	7209 31 00	7212 50 31	7219 32 10	7228 10 10
7208 22 91	7209 32 10	7212 50 51	7219 32 90	7228 10 30
7208 22 99	7209 32 90	7212 60 11	7219 33 10	7228 20 11
7208 23 10	7209 33 10	7212 60 91	7219 33 90	7228 20 19
7208 23 91	7209 33 90	7213 10 00	7219 34 10	7228 20 30
7208 23 99	7209 34 10	7213 20 00	7219 34 90	7228 30 10
7208 24 10	7209 34 90	7213 31 00	7219 35 10	7228 30 90
7208 24 90	7209 41 00	7213 39 00	7219 35 90	7228 60 10
7208 31 00	7209 42 10	7213 41 00	7219 90 11	7228 70 10
7208 32 10	7209 42 90	7213 49 00	7219 90 19	7228 70 31
7208 32 30	7209 43 10	7213 50 00	7220 11 00	7228 80 10
7208 32 51	7209 43 90	7214 20 00	7220 12 00	7228 80 90
7208 32 59	7209 44 10	7214 30 00	7220 20 10	7301 10 00
7208 32 91	7209 44 90	7214 40 10	7220 90 11	

Mitgliedstaaten	Ursprungsländer
DÄNEMARK	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Deutsche Demokratische Republik UdSSR

KN-Code
7201 10 11
7201 10 19
7201 10 30
7201 10 90
7201 20 00
7201 30 10
7201 30 90
7201 40 00

Mitgliedstaaten	Ursprungsdrittländer
IRLAND	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tschechoslowakei Deutsche Demokratische Republik UdSSR Volksrepublik Korea

KN-Code
7202 11 10
7202 11 90
7203 90 00
7204 50 90
7206 10 00
7206 90 00
7207 11 19
7207 12 11
7207 12 19
7207 20 15
7207 20 31
7207 20 33
7208 12 10
7208 13 10
7208 14 10
7208 22 10
7208 23 10
7208 24 10
7211 12 10
7211 19 10
7211 22 10
7211 29 10

Mitgliedstaaten	Ursprungsdrittländer
FRANKREICH SPANIEN PORTUGAL	Bulgarien Ungarn Polen Rumänien Tchechoslowakei Deutsche Demokratische Republik UdSSR Brasilien Volksrepublik Korea Japan Argentinien Mexiko Venezuela Jugoslawien

KN-Code

7201 10 11	7208 24 10	7209 23 90	7211 29 91	7218 90 11	7222 40 19
7201 10 19	7208 24 90	7209 24 10	7211 29 99	7218 90 13	7222 40 30
7201 10 30	7208 31 00	7209 24 91	7211 30 10	7218 90 15	7224 10 00
7201 10 90	7208 32 10	7209 24 99	7211 41 10	7218 90 19	7224 90 30
7201 20 00	7208 32 30	7209 31 00	7211 41 91	7218 90 50	7225 10 10
7201 30 10	7208 32 51	7209 32 10	7211 49 10	7219 11 10	7225 10 91
7201 30 90	7208 32 59	7209 32 90	7211 90 11	7219 11 90	7225 10 99
7201 40 00	7208 32 91	7209 33 10	7212 10 10	7219 12 10	7225 20 11
7202 11 10	7208 32 99	7209 33 90	7212 10 91	7219 12 90	7225 20 19
7202 11 90	7208 33 10	7209 34 10	7212 21 11	7219 13 10	7225 20 30
7202 99 11	7208 33 91	7209 34 90	7212 29 11	7219 13 90	7225 30 00
7203 90 00	7208 33 99	7209 41 00	7212 30 11	7219 14 10	7225 40 10
7204 50 10	7208 34 10	7209 42 10	7212 40 10	7219 14 90	7225 40 30
7204 50 90	7208 34 90	7209 42 90	7212 40 91	7219 21 10	7225 40 50
7206 10 00	7208 35 10	7209 43 10	7212 50 31	7219 21 90	7225 50 00
7206 90 00	7208 35 91	7209 43 90	7212 50 51	7219 22 10	7225 90 10
7207 11 19	7208 35 93	7209 44 10	7212 60 11	7219 22 90	7226 10 10
7207 12 11	7208 35 99	7209 44 90	7212 60 91	7219 23 10	7226 10 30
7207 12 19	7208 41 00	7209 90 10	7213 10 00	7219 23 90	7226 20 10
7207 19 11	7208 42 10	7210 11 10	7213 20 00	7219 24 10	7226 20 31
7207 19 15	7208 42 30	7210 12 11	7213 31 00	7219 24 90	7226 20 51
7207 19 31	7208 42 51	7210 12 19	7213 39 00	7219 31 10	7226 20 71
7207 20 15	7208 42 59	7210 20 10	7213 41 00	7219 31 90	7226 91 00
7207 20 31	7208 42 91	7210 31 10	7213 49 00	7219 32 10	7226 92 10
7207 20 33	7208 42 99	7210 39 10	7214 20 00	7219 32 90	7226 99 11
7207 20 51	7208 43 10	7210 41 10	7214 30 00	7219 33 10	7226 99 31
7207 20 55	7208 43 91	7210 49 10	7214 40 10	7219 33 90	7227 20 00
7207 20 57	7208 43 99	7210 50 10	7214 40 91	7219 34 10	7227 90 10
7207 20 71	7208 44 10	7210 60 11	7214 40 99	7219 34 90	7227 90 90
7208 11 00	7208 44 90	7210 60 19	7214 50 10	7219 35 10	7228 10 30
7208 12 10	7208 45 10	7210 70 11	7214 50 91	7219 35 90	7228 20 11
7208 12 91	7208 45 91	7210 70 19	7214 50 99	7219 90 11	7228 20 19
7208 12 99	7208 45 93	7210 90 31	7214 60 00	7219 90 19	7228 20 30
7208 13 10	7208 45 99	7210 90 33	7215 90 10	7220 11 00	7228 30 10
7208 13 91	7208 90 10	7210 90 35	7216 10 00	7220 12 00	7228 30 90
7208 13 99	7209 11 00	7210 90 39	7216 21 00	7220 20 10	7228 60 10
7208 14 10	7209 12 10	7211 11 00	7216 22 00	7220 90 11	7228 70 10
7208 14 90	7209 12 90	7211 12 10	7216 31 00	7220 90 31	7228 70 31
7208 21 10	7209 13 10	7211 12 90	7216 32 00	7221 00 10	7228 80 10
7208 21 90	7209 13 90	7211 19 10	7216 33 00	7221 00 90	7228 80 90
7208 22 10	7209 14 10	7211 19 91	7216 40 10	7222 10 11	7301 10 00
7208 22 91	7209 14 90	7211 19 99	7216 40 90	7222 10 19	
7208 22 99	7209 21 00	7211 21 00	7216 50 10	7222 10 91	
7208 23 10	7209 22 10	7211 22 10	7216 50 90	7222 10 99	
7208 23 91	7209 22 90	7211 22 90	7216 90 10	7222 30 10	
7208 23 99	7209 23 10	7211 29 10	7218 10 00	7222 40 11	